

Sitzungsvorlage

Datum: 11.11.2008

Drucksache Nr.: **08/0406**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2008	öffentlich / Vorberatung
Rat	17.12.2008	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmt den Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH gemäß Entwurf vom 05.11.2008 zu.“

Problembeschreibung/Begründung:

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flugplatzgesellschaft Hangelar wurde bereits in der Sitzung des Rates am 13.06.2007 behandelt.

In dieser Sitzung hat der Rat darum gebeten, folgende Änderungen in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

1. Die Berücksichtigung des Lärmschutzes soll in den Gesellschaftszweck übernommen werden. Des Weiteren soll der Begriff „Förderung des Flugsports“ neutraler formuliert werden.
2. In § 5 Abs. 2b soll die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts auf 2 Monate verlängert werden.
3. Bei Änderung der Eigentumsverhältnisse eines Gesellschafters soll den übrigen Gesellschaftern das gesicherte Recht eingeräumt werden, diesen Anteil zu erwerben.

4. Die Funktion des Lärmschutzbeirates soll gestärkt und in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Folgende Regelungen sind denkbar:
Anzahl der Mitglieder
Zusammensetzung
Bestimmung des Vorsitzenden
Befugnisse, Rechte und Pflichten.
5. Darüber hinaus sollten die Mitglieder des Beirates nicht von demselben Gremium, das sie beraten sollen, berufen werden, sondern von den Gebietskörperschaften, die Gesellschafter des Flugplatzes sind, einerseits und den Lärmschutz-Initiativen andererseits.

Da auch die Stadt Bonn Änderungswünsche vorgebracht hat, wurden die verschiedenen Anregungen und Wünsche bei mehreren Besprechungen mit Vertretern der Gesellschafter, zuletzt am 05.11.2008 mit folgenden Ergebnissen erörtert:

Zu 1

Eine Änderung des Gesellschaftszwecks ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehrheitsfähig, da die Einnahmen aus der gewerblichen Nutzung erst die Erfüllung des Gesellschaftszwecks „Förderung des Flugsports“ ermöglichen.

Zu 2

Die Frist in § 5 Abs. 2 b wurde auf 2 Monate verlängert.

Zu 3

Hierzu wurde in § 5 der Abs. 3 neu eingefügt.

Zu 4 und 5

Die Einbindung des Lärmschutzbeirates in den Gesellschaftsvertrag ist insbesondere wegen der negativen Stellungnahme der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.10.2007 (als Anlage beigelegt) nicht umsetzbar.

Allerdings soll die Geschäftsordnung des Lärmschutzbeirates wie folgt geändert werden:
„Die Mitglieder des Lärmschutzbeirates werden durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft berufen. Ausgenommen die Mitglieder, die die kommunalen Gesellschafter vertreten. Diese werden unmittelbar von den Räten bzw. vom Kreistag berufen und abberufen:

Stadt Bonn	2 Mitglieder
------------	--------------

Rhein-Sieg-Kreis	1 Mitglied
------------------	------------

Stadt Sankt Augustin	1 Mitglied
----------------------	------------

Die weiteren Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von folgenden Gebietskörperschaften, Behörden oder Institutionen vorgeschlagen:

Bundesvereinigung gegen den Fluglärm e.V.	2 Mitglieder
---	--------------

Fliegergemeinschaft Hangelar e.V.	1 Mitglied
-----------------------------------	------------

Gewerbetreibende am Platz	1 Mitglied
---------------------------	------------

Flugplatzgesellschaft Hangelar mbH	1 Mitglied
------------------------------------	------------

Regierungspräsident Köln	1 Mitglied
--------------------------	------------

Bundespolizei	1 Mitglied
---------------	------------

Der Minister für Bauen und Verkehr, der Regierungspräsident Düsseldorf als Genehmigungsbehörde sowie die Industrie- und Handelskammer Bonn werden zu den Sitzungen eingeladen.“

Die direkte Entsendung der von den Gebietskörperschaften zu entsendenden Mitgliedern durch die Stadträte/den Kreistag wurde außerdem in § 11 Abs. 2g des Gesellschaftsvertrages aufgenommen.

Des Weiteren soll auf Wunsch der Stadt Bonn § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages in der Weise geändert werden, dass die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder von 8 auf 9 erhöht wird und die Stadt Bonn dadurch 4 statt 3 Mitglieder in den Aufsichtsrat entsenden kann. Damit soll dem Anteil, den die Stadtwerke Bonn mit 49,6 % an der Flugplatzgesellschaft halten, Rechnung getragen werden. Insbesondere der Rhein-Sieg-Kreis, der bisher die gleiche Anzahl von Aufsichtsratsmitgliedern hatte, wie die Stadt Bonn (beide 3), hat gegen die Aufstockung keine Bedenken. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass alle wesentlichen Beschlüsse ohnehin in der Gesellschafterversammlung gefasst werden, in der sich die Stimmenanteile nach der Höhe der Geschäftsanteile richten.

Ausgehend von der Erhöhung der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder wurde § 11 Abs. 2f auf die Überwachung der Geschäftsführung beschränkt, während die Aufstellung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in § 14 Abs. 1k als Aufgabe der Gesellschafterversammlung neu eingefügt worden ist.

Eine Synopse mit dem alten Gesellschaftsvertrag vom 17.08.1999 und dem Entwurf des neuen Vertragstextes vom 05.11.2008 ist dieser Vorlage beigelegt. Die gegenüber der dem Rat am 13.06.2007 vorgelegten Fassung geänderten Bestimmungen sind durch Fett-/Kursivschrift gekennzeichnet.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf €.

- ☐ Sie stehen im ☐ Verw. Haushalt ☐ Verm. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

- ☐ Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt € , insgesamt sind €
 bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.